

# Aus der SKöF

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Totalrevision des Asylgesetzes

### Gewaltflüchtlinge sollen besonderen Status erhalten

*Anfangs Juni 1994 hat der Bundesrat ein neues Asylgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Es soll den dringlichen Bundesbeschluss von 1990 ablösen, der demnächst ausläuft. Es handelt sich diesmal um eine Totalrevision des Asylgesetzes, welche zwar viel Bekanntes, aber auch einige interessante Neuerungen enthält.*

Erstmals soll für die sogenannten Gewaltflüchtlinge eine rechtliche Lösung getroffen werden. Dabei geht es um Personen, die zwar nicht als Flüchtlinge gemäss Genfer Konvention anerkannt werden, die aber trotzdem des Schutzes bedürfen, weil sie beispielsweise wegen Bürgerkrieg nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Das neue Gesetz wird nicht nur die Aufnahme von Schutzbedürftigen regeln, sondern auch ihre fürsorgerechtliche Stellung klären: Während der ersten vier Jahre des Aufenthaltes sollen Schutzbedürftige fürsorgerechtlich wie Asylbewerber behandelt werden. Danach erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung und werden nach den in der allgemeinen Fürsorge geltenden Grundsätzen unterstützt. Ähnlich wie bei Flüchtlingen soll aber ihre soziale und berufliche Eingliederung gefördert werden.

Während diese Regelung vermutlich weitherum begrüsst wird, dürfte eine zweite Neuerung mehr Staub aufwirbeln: Es geht um die Frage der Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge. Der Bund möchte sie mit dieser Revision vollständig den Kantonen übertragen. Bisher waren Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung bekanntlich während der ersten fünf Jahre in der Zuständigkeit des Bundes, der diese Aufgabe den anerkannten Hilfswerken übertrug und sie dafür entschädigte. Die heutige Regelung vermag aus fachlicher Sicht zwar nicht befriedigen, weil sie zu einem zweimaligen Wechsel der Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge führt, die jetzt vorgesehene vollständige Überbindung dieser Aufgabe auf die Kantone dürfte jedoch dort nur begrenzte Begeisterung auslösen. Während die Hilfswerke für ihre Betreuungsstrukturen entschädigt werden, müssten die Kantone diese Aufgabe in Zukunft selber finanzieren.

Die SKöF erarbeitet in diesem Sommer ihre Stellungnahme zur Revisionsvorlage. Die heikle Frage der Fürsorgezuständigkeit für Flüchtlinge hat sie vor kurzem den kantonalen Fürsorgedirektionen gestellt. Wahrscheinlich dürften die Meinungen kontrovers sein. Über die Vernehmlassung der SKöF werden wir Sie in der nächsten Nummer informieren. *W. S.*

## Vereinfachung bei den Nachtragsmeldungen

### Meldung an den Heimatkanton erst ab 500 Franken

*Ab dem 1. Juli 1994 sollen Nachtragsmeldungen an den Heimatkanton nur noch dann erfolgen, wenn die Mehrkosten in einem Unterstützungsfall 500 Franken pro Quartal übersteigen. Dies ist das Resultat einer Umfrage der SKöF, angeregt durch einen Vorschlag des Kantons Luzern, bei den Kantonen.*

Im Rahmen der interkantonalen Verrechnung von Unterstützungsleistungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ist es üblich, dem Heimatkanton wesentliche Veränderungen in einem einmal angezeigten Unterstützungsfall mittels einer «Nachtragsmeldung» bekanntzugeben. Damit werden unnötige Schwierigkeiten bei der quartalsweise stattfindenden, interkantonalen Verrechnung von Unterstützungsauslagen vermieden. In letzter Zeit haben sich diese Nachtragsmeldungen (meist aufgrund von Mietzinserhöhungen oder steigenden Krankenkassenprämien) gehäuft und bei Absendern wie Empfängern zu einem fragwürdigen «Papierkrieg» geführt.

Aufgrund eines Vorstosses des Kantons Luzern hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge beschlossen, mittels einer Umfrage bei allen Kantonen zu eruieren, welche Erhöhung der Unterstützungskosten in einem laufenden Fall als «wesentliche Veränderung» gelten darf, die im interkantonalen Verkehr durch eine Nachtragsmeldung angezeigt werden soll.

Von den 26 Kantonen und Halbkantonen haben 19 Nachtragsmeldungen künftig nur noch dann gewünscht, wenn der ursprünglich gemeldete bzw. bislang normalerweise verrechnete Unterstützungsbetrag pro Quartal um mehr als 1000 Franken überschritten wird. Fünf Kantone geht diese Lösung zu weit (AG, AR, BL, NW, OW). 24 der 26 Kantone haben sich ausdrücklich oder implizit mit einer Grenze von 500 Franken pro Quartal einverstanden erklärt. Zwei Kantone betrachten diese Lösung als eindeutig zu kleinlich. Die Halbkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben ferner darauf hingewiesen, dass eine stichwortartige Begründung der Mehrkosten auf der Quartalsabrechnung neuen, unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand mit sich bringen kann, wenn die interkantonale Verrechnung via EDV erfolgt.

Alle Kantone und Halbkantone sind einverstanden, dass Nachtragsmeldungen künftig nur noch dann zu erfolgen haben, wenn die Mehrkosten in einem angezeigten Unterstützungsfall 500 Franken pro Quartal übersteigen. Eine stichwortartige Begründung solcher Mehrkosten auf der Quartalsabrechnung ist wünschenswert, aber nicht nötig. Damit können monatlich wiederkehrende Mehraufwendungen von bis zu Fr. 167.– oder einmalige Zusatzkosten von bis zu Fr. 500.– dem Heimatkanton künftig ohne Nachtragsmeldung in Rechnung gestellt werden.

P. T.